

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

27. Stück, 20.10.1909

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 20. Oktober 1909.) 27. Stück.

Inhalt:

N^o 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Oktober 1909, betreffend Hafenanordnung für Elsfleth.

N^o 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Hafenanordnung für Elsfleth.

Oldenburg, den 5. Oktober 1909.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird mit Höchster Genehmigung folgende Hafenanordnung für die Hafenanstalten in Elsfleth erlassen:

I. Hafenzirk.

§ 1.

Der Elsflether Hafenzirk erstreckt sich vom Tidehafen bis zum alten Elsflether Sieltief und befaßt:

1. die eigentlichen Hafenanstalten
 - a) den Tidehafen mit Lagerplätzen,
 - b) die Rajen mit Lagerplätzen,
 - c) die Liegeplätze an den Dalben,
 - d) die Längspiers vor den Grundstücken der Elsflether Heringsfischereigesellschaft und der Heringsfischereigesellschaft Weser,



2. die Elsflether Keede, nämlich den offenen Strom zwischen dem linken Hunteufer und dem Elsflether Sande.

Der Längspier vor den Gründen der Holztränkanstalt gehört nicht zu den eigentlichen Hafenanstalten, die allgemeinen Bestimmungen dieser Hafenordnung erstrecken sich aber auch auf ihn.

II. Allgemeine Bestimmungen.

§ 2.

Hafenbehörden.

Hafenpolizeibehörde ist das Großherzogliche Amt Elsfleth, Hafenpolizeibeamte sind der Hafenmeister und dessen Unterbeamte.

§ 3.

Hafenpolizeiliche Anordnungen.

Der Aufsicht und den hafenpolizeilichen und insbesondere den zur Ausführung dieser Hafenordnung ergehenden Anordnungen des Großherzoglichen Amtes und des Hafenmeisters und der Unterbeamten sind alle innerhalb des Hafenbezirks (§ 1) ankommenden Schiffe, deren Führer und Mannschaften unterworfen.

Werden die Anordnungen nicht ausgeführt, so kann das Angeordnete auf Kosten des Säumigen von den Hafenbehörden veranlaßt werden.

Den sämtlichen Hafenbeamten wie den sonstigen Polizeibeamten steht jederzeit das Recht zu, die im Hafenbezirk befindlichen Schiffe zu betreten.

Beschwerden über Anordnungen des Hafenmeisters werden vom Großherzoglichen Amte Elsfleth, weitere Beschwerden vom Großherzoglichen Ministerium des Innern endgiltig entschieden.

§ 4.

Anlegen. Lotsenzwang.

Kein Schiff darf anlegen, wo eine rote Flagge weht.

Im übrigen müssen alle Seeschiffe von mindestens 200 cbm Nettoraumgehalt sich zum Einholen in den Hafen und zum Anlegen an die Rajen, die Piers oder Dalben, zum Ausholen aus dem Hafen sowie zum Verholen eines Elsflether Lotsen bedienen.

Das Amt Elsfleth kann Fischereifahrzeuge (besonders solche, die in Elsfleth beheimatet sind) sowie in einzelnen Fällen Dampfer von dem Lotsenzwang befreien. In besonderen Fällen kann der Hafenmeister, vorbehaltlich der Berufung an das Amt auch anderen, als den im Absatz 2 bezeichneten Schiffen Lotsenzwang auferlegen.

Die Verantwortung für die Führung des Schiffes bleibt, auch wenn ein Lotse an Bord ist, dem Schiffer.

§ 5.

Liegeplatz. Verholen.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen und bis zu erfolgter Genehmigung beibehalten, den der Hafenmeister anweist.

Anordnungen hinsichtlich der Änderung eines Liegeplatzes (Verholen) ist ungesäumt nachzukommen.

Ausgenommen sind die Liegeplätze an dem Pier der Holztränkanstalt; jedoch kann auch in Bezug auf diese der Hafenmeister mit Rücksicht auf den Verkehr auf dem Strom, auf Bauarbeiten und sonstige öffentliche Interessen Anordnungen treffen.

Wird das Umlegen eines Schiffes nötig, um einem anderen Schiffe Platz zu machen, so ist dessen Mannschaft verpflichtet, auf Anordnung des Hafenmeisters oder des Lotsen dabei zu helfen.

Das Amt kann das Ankern an bestimmten Plätzen innerhalb des Hafensbezirks durch allgemeine Anordnung verbieten.

§ 6.

Meldepflicht.

Der Führer eines jeden innerhalb des Hafensbezirks angekommenen Schiffes hat sich alsbald nach der Ankunft persönlich oder durch einen Vertreter bei dem Hafenmeister unter Vorlegung seiner Schiffspapiere zu melden, den Tiefgang des Schiffes anzuzeigen und jede über das Schiff oder dessen Ladung geforderte Auskunft zu erteilen, sowie Anordnungen entgegenzunehmen.

Ausgenommen sind die Führer von Schleppdampfern, die nur zum Zweck des Einbringens oder Ausbringens von Fahrzeugen in den Hafensbezirk kommen, sowie von Luftfahrzeugen und Passagierdampfern.

§ 7.

Alle Schiffe, welche im Elsflether Hafensbezirk ankommen oder liegen, sind der gesundheitlichen Untersuchung und Überwachung durch den Amtsarzt, die Hafenbehörden und die Gesundheitsaufseher unterworfen. Der Schiffer und die Schiffsbefahrung haben über die gesundheitlichen Verhältnisse an Bord jede gewünschte Auskunft zu geben.

Alle Todesfälle und alle inneren Erkrankungen, die während der Liegezeit in Elsfleth an Bord vorkommen, sind vom Schiffsführer ungesäumt dem Hafenmeister anzuzeigen.

Über die Leiche eines an einer inneren Erkrankung Verstorbenen darf nur mit Genehmigung des Amtsarztes verfügt werden.

§ 8.

Schiffe ohne Besatzung. Güter ohne Vertreter.

Für jedes im Hafensbezirk liegende von dem Führer oder der Mannschaft verlassene Schiff sowie für im Hafensbezirk

(auf den Lagerplätzen oder im Wasser) gelagerte Güter Auswärtiger muß dem Hafenmeister ein in Elsfleth wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher Anordnungen in Bezug auf das Schiff und die Güter auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt oder kommt er den Anordnungen nicht nach, so hat der Hafenmeister das Angeordnete auf Kosten des Schiffes oder des Eigentümers der Güter ausführen zu lassen.

§ 9.

Schadenersatz.

Wird durch ein Schiff an den Hafenwerken oder an sonstigem öffentlichen Eigentum Schaden verursacht, so ist der Schiffsführer als Vertreter des Schiffes zum Schadenersatz verpflichtet, sofern er nicht nachweisen kann und sofern aus den Umständen sich nicht wenigstens die Wahrscheinlichkeit ergibt, daß der Schaden weder auf ein Verschulden der Besatzung oder der im Dienst des Schiffes beschäftigten Hilfsarbeiter noch auf einen schadhaften Zustand des Schiffes, des Tauwerks oder sonstiger Einrichtungen des Schiffes zurückzuführen ist.

Für Beschädigungen der Schiffe und Güter im Hafenbezirk, mögen sie durch andere Schiffe oder durch die bei den Schiffen oder beim Löschen oder Laden beschäftigten Personen oder durch Mängel an den Hafenwerken oder Einrichtungen oder durch sonstige Umstände verursacht sein, haftet der oldenburgische Staat nicht.

§ 10.

Feuerpolizeiliche Vorschriften.

- a) Ladung von leichtentzündlichen oder Sprengstoffen.

Inwieweit oder unter welchen besonderen Vorsichtsmaßnahmen Schiffe, welche Dynamit, Schießpulver, Petroleum, Benzin, Terpentin, Calciumcarbid oder sonstige leicht ent-

zündliche oder Sprengstoffe geladen haben, im Hafenbezirk zugelassen, und ob und unter welchen besonderen Vorsichtsmaßnahmen Stoffe der genannten Art im Hafenbezirke gelöscht oder geladen werden dürfen, bestimmt vorbehaltlich der Berufung an das Amt der Hafenmeister.

Die Führer solcher Schiffe haben dem Hafenmeister vor dem Einlaufen in den Hafenbezirk bezw. vor dem Beginn des Ladens Anzeige über die Art und Menge dieser Art Güter zu machen und dessen Anweisungen in Bezug auf den Lösch- oder Ladeplatz und in Bezug auf Sicherheitsmaßnahmen (Wachen, Feuer, Licht, Tabakrauchen usw.) genau zu befolgen.

b) Gebrauch von Feuer und Licht, Rauchen usw.

Für die nicht unter lit. a fallenden Schiffe gelten in Bezug auf den Gebrauch von Feuer und Licht sowie hinsichtlich des Rauchens usw. folgende Bestimmungen:

Auf den im Hafenbezirk liegenden Schiffen darf Feuer zum Kochen nur an sicheren Feuerungsstätten angemacht werden.

Der Gebrauch von Feuer, das Rauchen von Tabak und Zigarren, das Aufbewahren und der Gebrauch von Zündhölzern oder Zündkerzen ist in denjenigen Schiffsräumen, in denen unverarbeitete, verpackte oder unverpackte Faserstoffe irgendwelcher Art, namentlich Baumwolle, Jute, Flachs, Hanf, Heede, Lumpen, ferner Heu oder Stroh oder in denen Teer, Pech, Harz, Schwefel, Schwefelblumen, Salpeter, dicker Terpentin, chlorsaures Kali oder Spirituosen über 60% Tralles sich befinden, verboten, solange sich das Schiff im Hafenbezirk aufhält.

Der Gebrauch von elektrischem Licht ist ohne Einschränkung gestattet. Im übrigen darf Licht nur in sicheren Laternen oder Lampen gebrannt werden. In den Laderräumen darf Licht nur in gehörig verschlossenen Laternen gebraucht und es dürfen nur Pflanzenöle (nicht Petroleum

oder sonst ätherische Öle) und Kerzen gebrannt werden. Die Laternen dürfen in den Laderäumen nicht geöffnet und müssen außerhalb der Laderäume angezündet und gelöscht werden.

c) Ausräuchern usw.

Das Ausräuchern eines Schiffes, Kochen oder Schmelzen von Teer, Öl, Pech, Harz, Schwärze usw. ist nur mit jedesmaliger besonderer Genehmigung des Amtes zulässig.

d) Schießen. Feuerwerk.

Alles Schießen sowie das Abbrennen von Feuerwerk im Hafenbezirk ist verboten.

Ausnahmen kann in einzelnen besonderen Fällen das Amt zulassen.

e) Verhalten bei Ausbruch von Feuer.

Wenn im Hafenbezirk oder in dessen Nähe auf dem Lande Feuer ausbricht, so haben sich die Schiffsbefragungen sofort an Bord ihres Schiffes zu begeben und sich den Anordnungen der Hafenbehörden gemäß an den Lösch- und Sicherungsmaßnahmen zu beteiligen.

Boote und Spritzen der Schiffe sind auf Verlangen der Hafenbehörden zur Verfügung zu stellen.

§ 11.

Unrat. Ballast.

Es ist verboten, Ballast, Schrott, Unrat, Kohlen- schlacken oder sonstige Gegenstände über Bord zu werfen. Beim Einnehmen und Löschen von Ballast und Ladung ist jede Verunreinigung des Hafens und des Stromes sorgfältig zu vermeiden. Gegebenenfalls sind Segel, Persenninge oder andere Vorrichtungen anzuwenden, die geeignet sind, die Verunreinigung zu verhüten.

Der Führer des Schiffes ist für sein Schiffsvolk verantwortlich und verpflichtet, auf Verlangen das über Bord geworfene zu beseitigen.

Ballast und Kohlschlacken dürfen nur mit Genehmigung des Amtes auf Hafengelände gelagert werden.

Rehricht und Uurat sind an die vom Amt zu bezeichnenden Stellen zu schaffen.

§ 12.

Sonstige Ordnungs- und Sicherheitsvorschriften.

a) Flaggen.

An hohen Fest- und Feiertagen oder, wenn bei besonderen Gelegenheiten der Hafenmeister eine besondere Aufforderung ergehen läßt, haben sämtliche im Hafenbezirk liegenden Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

b) Waffentragen.

Den Schiffskleuten ist verboten, am Lande Schußwaffen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgendwelcher Art zu tragen.

c) Befestigung der Schiffe, Anker, Landverbindung.

Die Schiffe dürfen nicht an Vorsägen, Gorden, Streichpfählen, Wänden oder Treppen oder durch Taue quer über den Hafen oder Strom, sondern müssen an den dazu bestimmten Landpfählen, Ringen, Ketten und Bojen befestigt werden; bei stürmischem Wetter müssen auf Anordnung des Hafenmeisters Anker ausgebracht und sonstige Sicherungsmaßnahmen getroffen werden.

Die Anker müssen entweder binnenbords gesetzt sein, vor der Klüse so tief hängen, daß sie ganz im Wasser sind; auf besondere Anordnung der Hafenangestellten oder der Lotsen müssen Leinen, Trossen, Teile des Takelwerks usw. sofort beseitigt oder geändert werden.

Soweit möglich haben die Führer der Schiffe für eine sichere und bequeme, von Eintritt der Dunkelheit an beleuchtete Verbindung ihrer Schiffe mit dem Lande oder den Anlegebrücken zu sorgen.

III. Löschen und Laden, Lagerung von Gütern.

§ 13.

Allgemeine Bestimmung.

Das Löschen und Laden von Gütern an den Rajen und Piers ist nur nach Genehmigung durch den Hafenmeister und an den von ihm dazu angewiesenen Stellen gestattet.

§ 14.

Lagern von Gütern auf den Rajen und Piers.

Die beim Lagern und Löschen auf die Rajen und Piers gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger liegen, als es die Umstände durchaus erfordern. Sie sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Hafenmeisters sofort wegzuschaffen oder seiner Anweisung gemäß so zurückzubringen, daß der Verkehr nicht belästigt und Rajen und Piers nicht gefährdet werden.

Das Lagern von Gütern auf den Piers oder den Rajen und auf den öffentlichen Lagerplätzen ohne vorherige Erlaubnis des Hafenmeisters ist verboten. Heu, Stroh und dergl. kann dort zum Lagern überhaupt nicht zugelassen werden.

Lagerung auf länger als 3 Monate ist nur mit Genehmigung des Amtes zulässig, das dabei in jedem einzelnen Falle die näheren Bestimmungen trifft.

§ 15.

Fortschaffung von Lagergut.

Erscheint eine Lagerung an der vom Hafenmeister angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind die gelagerten Güter sofort und spätestens innerhalb 48 Stunden nach Aufforderung seitens des Hafenmeisters wegzuschaffen.

§ 16.

Eigenmächtige Lagerung.

Eigenmächtig gelagerte Güter oder Güter, die auf Aufforderung (§ 15) nicht weggeschafft werden, können auf



Kosten und Gefahr des Eigentümers weggeschafft werden. Auch wird für solche eigenmächtige Lagerung von Beginn der Lagerung für je 10 qm belegten Raumes während der ersten 4 Wochen wöchentlich 20 \mathcal{L} , während der folgenden Zeit der doppelte Betrag des gewöhnlichen Lagergeldbetrages gehoben (§ 27).

Mit Gütern, deren Eigentümer nicht bekannt ist, wird wie mit herrenlosen Gütern verfahren.

§ 17.

Lagerung von Holz im Wasser.

1. Holz sowohl in einzelnen Stücken wie in Flößen darf nur nach Erlaubnis durch den Hafenmeister und nur unter Beobachtung der von diesem erteilten näheren Anweisung in die zum Hafenbezirk gehörenden Gewässer gebracht und dort gelagert werden. Es muß auf Aufforderung des Hafenmeisters sofort entfernt oder umgelagert werden.

2. Die Hölzer sind an den angewiesenen Plätzen sicher zu befestigen. Der Eigentümer haftet für allen durch Losreißen entstehenden Schaden. Im Hafenbezirk treibende Hölzer kann der Hafenmeister sofort auf Gefahr und Kosten der Beteiligten befestigen lassen.

IV. Gebühren.

A. Hafengeld.

§ 18.

Allgemeines.

Für Benutzung der staatlichen Hafenanstalten (§ 1 Ziffer 1 a—d) ist Hafengeld zu entrichten und zwar auch von Schiffen, die nicht unmittelbar, sondern längsseits eines anderen Schiffes anlegen.

Haben Schiffe die einzelnen Hafenanstalten nacheinander benutzt, so werden bei der Berechnung die Liegezeiten in den verschiedenen Bezirken zusammengerechnet.

Das Hafengeld wird nach Nettokubikmeterraumgehalt berechnet. Angefangene Kubikmeter gelten für voll.

Über die Größe des Schiffes entscheiden die Schiffs-papiere oder wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, die Schätzung des Hafenmeisters; jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung durch die Schiffsvermessungsbehörde zu verlangen. Die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Bei der Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und der des Abganges zusammen für einen Tag gerechnet.

§ 19.

Tarif für Seeschiffe.

Seeschiffe zahlen für das Kubikmeter folgendes Hafengeld:

1. Dampfer.

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 4 fl ,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
15 Tagen 2 fl .

2. Segelschiffe.

- a) für eine Liegezeit bis zu 15 Tagen einschließlich 3 fl ,
- b) für jeden ferner begonnenen Zeitraum von
15 Tagen 1 fl .

Seeschiffe, die die Hafenanstalten nur vorübergehend zum Zwecke des teilweisen Löschens oder Ladens oder zu anderen als Lösch- und Ladezwecken benutzen, bezahlen für jeden Tag eine Gebühr von 1 fl bis zum Höchstbetrage der oben für die ersten 15 Tage festgesetzten Sätze.

Seeschiffe, welche mehr als viermal in einem Kalenderjahre die Hafenanstalten aufsuchen, bezahlen vom fünften Male an innerhalb desselben Kalenderjahres nur die Hälfte der Gebühren.

Auf denselben Bruchteil werden die Gebühren für solche Seeschiffe ermäßigt, die nach ihrer Entlöschung in Elsfleth dort Winterlager nehmen. Die Ermäßigung fällt

mit der Wiederausreise, spätestens aber mit dem 1. Juli des folgenden Jahres weg.

Für das Winterlager der Heringsfischereifahrzeuge wird bis weiter Winterlagergeld nach der besonderen, mit ihnen am 22. Dezember 1908 abgeschlossenen Vereinbarung erhoben.

§ 20.

Bestimmungen für Flußschiffe.

Flußschiffe bezahlen die Hälfte der im § 19 bestimmten Gebühren.

Flußschiffe, die die Hafenanstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder ihnen zu bringen, sind frei von Hafengeld.

Die gleiche Befreiung tritt ein, wenn Flußschiffe die aus Seeschiffen bereits an Land gebrachten Güter einnehmen, sofern diese dort nicht länger als 7 Tage gelagert haben.

Den Flußschiffen werden diejenigen Seefahrzeuge gleichgestellt, die zeitweilig Binnenschiffahrt betreiben oder als Binnenleichter Verwendung finden.

§ 21.

Jahresakkord für Flußschiffe.

Flußschiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes einen Jahresakkord gegen Vorauszahlung von 7 \mathcal{M} für das Kubikmeter eingehen. Der Akkord gilt für das Kalenderjahr.

§ 22.

Befreiung von Hafengeld.

Frei von Hafengeld sind

1. Schiffe, die im Eigentum des Reichs oder eines Bundesstaates stehen,
2. Lotsenfahrzeuge, insoweit sie nur den Zwecken des Lotsenwesens dienen,
3. Schleppdampfer, die andere Fahrzeuge an- und abbringen,

4. Lustyachten und Passagierfahrzeuge, denen vom Ministerium des Innern Befreiung zugestanden ist,

5. Dielenschiffe und kleine Torfschiffe,

6. Die Schulschiffe des Deutschen Schulschiff-Vereins.

Aus Billigkeitsgründen kann das Ministerium des Innern in einzelnen besonderen Fällen auch sonst eine Ermäßigung oder einen Erlaß des Hafengeldes bewilligen.

B. Lots- und Bootgeld.

§ 23.

Lotsgeld.

Das Lotsgeld beträgt für das Einholen der Schiffe in den Hafen, für das Anlegen an die Rajen, die Dalben und die Piers, für das Ausholen oder für das Ablegen, bei einem Schiffe

unter 200 cbm	1 M 50 ₰
von 200 bis ausschließlich 350 cbm . .	2 " 25 "
von 350 bis ausschließlich 500 cbm . .	3 " — "
von 500 bis ausschließlich 2000 cbm . .	8 " — "
von 2000 bis ausschließlich 4000 cbm . .	10 " — "
von 4000 cbm und darüber	13 " — "

Hat der Lotse das Schiff nach Elsfleth gebracht, so wird für das Anlegen keine besondere Gebühr gehoben. Ebenso wird für das Ablegen keine besondere Gebühr bezahlt, wenn der Lotse das Schiff von Elsfleth fortbringt.

§ 24.

Bootgeld.

Wird Boothilfe beim Ein- und Ausholen oder beim An- oder Ablegen in Anspruch genommen, so ist ein Bootgeld zu bezahlen.

Dieses beträgt bei Schiffen

unter 200 cbm	1 M 50 ₰
von 200 bis ausschließlich 500 cbm . . .	2 " — "

von 500 bis ausschließlich 2000 cbm . . .	4 M — §
von 2000 bis ausschließlich 4000 cbm . . .	6 " — "
von 4000 cbm und darüber	8 " — "

§ 25.

Lots- und Bootgeld beim Verholen.

Für Lotsen- und Boothilfe beim Verholen ist das tarifmäßige Lots- und Bootgeld zu $\frac{2}{3}$ zu zahlen. Wenn jedoch ein Schiff während seines Aufenthalts in Elsfleth bereits einmal auf Anordnung des Hafenmeisters verholt hat, so werden für jedes fernere allein auf Anordnung des Hafenmeisters (ohne Antrag des Schiffers oder seines Beauftragten) erfolgende Verholen keine Gebühren erhoben.

§ 26.

Erhöhung des Lotsgeldes.

Ist ein Schiff wegen seiner Größe und Bauart oder bei Nacht, Sturm, Eisgang usw. mit 2 Lotsen zu besetzen, so erhöht sich das Lotsgeld um die Hälfte.

C. Lagergeld.

§ 27.

Lagerung auf den öffentlichen Lagerflächen.

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Güter auf der Kaje oder öffentlichen nicht fest verpachteten Lagerflächen länger als 7 Tage gelagert werden und zwar für je 10 qm belegten Raumes:

- | | | |
|----|---|------|
| a) | während der folgenden ersten 4 Wochen wöchentlich | 10 § |
| b) | " " ferner folgenden 8 " " | 20 " |
| c) | " " " " 10 " " | 30 " |
| d) | " " fernerer Zeit " " | 50 " |

Ein Flächenraum unter 10 qm wird für 10 qm, jede angefangene Woche wird für voll, der Tag des Anfangs und des Endes der Lagerung werden zusammen als ein Tag gerechnet.

Hinsichtlich des Lagergeldes im Falle eigenmächtiger Lagerung vergl. § 16.

Wird nach Beginn der Lagerung eine größere Fläche belegt, so ist das Lagergeld für die ganze Fläche nach demselben Satze zu bezahlen, der für die zuerst belagerte Fläche zu entrichten war.

Findet eine teilweise Räumung statt, so scheidet die geräumte Fläche aus der Berechnung für das Lagergeld aus, wenn sie bei mindestens 5 m Kajefront mindestens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung beantragt ist.

§ 28.

Tarif für Holzlagerung im Wasser.

Lagergeld ist zu bezahlen, sofern Holz länger als 7 Tage im Wasser gelagert wird und zwar für je 10 qm Fläche, die das Holz im Wasser einnimmt, und für jede fernere angefangene Woche 10 \mathcal{M} .

Bei Ermittlung der Fläche wird die Länge wie die Breite nach den am meisten vorstehenden Hölzern berechnet. Lücken werden nicht abgezogen.

Flächen unter 10 qm werden für 10 qm gerechnet.

Im Falle eigenmächtiger Lagerung wird der doppelte Betrag des Lagergeldes und zwar von Anfang an erhoben.

Findet eine teilweise Räumung der belegten Fläche statt, so scheidet die geräumte Fläche aus, wenn sie mindestens 25 qm beträgt und eine Neuvermessung beantragt ist.

Für Hölzer, die mit Genehmigung des Hafensmeisters beim Löschen eines Schiffes in den Hafen geworfen und dort nach Vorschrift des Hafensmeisters behandelt werden, ist ein Holzlagergeld bis zum Ende oder bis zur Unterbrechung der Löschung nicht zu bezahlen.

§ 29.

Erhebung und Beitreibung der Gebühren.

Die in §§ 18—21, 27 und 28 dieser Hafensordnung geordneten Gebühren (Hafengeld und Lagergeld) werden

durch den Rechnungsführer der Hafenkasse, das Lots- und Bootgeld (§§ 23—26) durch den Hafenmeister gehoben. Sie sind dem Erheber hinzubringen. Ihre Beitreibung erfolgt im Verwaltungswege.

Kein Schiff und kein Gut darf aus dem Hafenbezirk gebracht werden, solange nicht durch Empfangsbcheinigung die Zahlung der geschuldeten Gebühren dem Hafenmeister nachgewiesen oder in einer vom Großherzoglichen Amt Esfleth zu bestimmenden Art sichergestellt ist.

D. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 30.

Übertretungen dieser Hafenordnung werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Übertretung verursachten Schadens mit Geldstrafen bis zu 150 *M* bestraft.

§ 31.

Diese Hafenordnung tritt am 1. November d. J. in Kraft.

Zugleich treten die geltende Hafenordnung vom 23. August 1898 und die Ministerialbekanntmachung vom 19. September 1903 außer Kraft.

Oldenburg, den 5. Oktober 1909.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Willms.

